

Stellungnahme der Augustana-Hochschule zu den Vorlagen der GK I: RSO, RPO BA, RPO MA

Beschlussvorlage für einen Umlaufbeschluss des Senats der Augustana-Hochschule vom 10. Juli 2026, erstellt von Uta Schmidt auf Grundlage der Tischvorlage von M. Mülke und der Diskussion darüber, wie im Protokoll von Fr. v. Brockdorff festgehalten.

Sprachen:

- Die RSO lässt bisher die Alternativen zu, die Sprachen in den BA zu integrieren oder als Voraussetzungen nicht in den LP-Umfang des BA einzubeziehen. Die RPO spricht hingegen nur von einer Integration der Sprachen; die Alternative müsste hier auch kenntlich sein. Das Rechtsgutachten ist nicht eindeutig dahingehend, ob die zwei zusätzlichen Semester auch beim integrierten Spracherwerb gewährt werden. Dies müsste deutlich werden.
- Das Anforderungsniveau im Griechischen wird in den Vorlagen unbestimmt nur als „Griechischkenntnisse“ bezeichnet. Hier ist eine Präzisierung nötig. Auch in Zukunft sollte das Graecum für den MA vorausgesetzt werden; neben inhaltlichen und didaktischen Gründen sprechen folgende formale dafür: erstens, um Vergleichbarkeit des Anforderungsniveaus zwischen den Fakultäten zu sichern; zweitens, um die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Anforderungen an das Sprachzeugnis für Schulunterricht im höheren Lehramt zu erfüllen; drittens, um den durch die Studienreformen angestrebten, leichteren Studiengangwechsel durch ein in anderen Curricula (z.B. Geschichte, Philosophie, Philologien, Archäologie usw.) anerkanntes Sprachzeugnis zu ermöglichen.
- Die Rahmenordnungen sollten keine festen LP-Zahlen für die drei Sprachen vorschreiben, sondern ggf. eine Höchstgrenze an LP für alle drei Sprachen zusammen (etwa 24-26 im BA, 10-12 im MA, max. 36 gesamt), welche den einzelnen Standorten Flexibilität in den eigenen Sprachmodellen ermöglichte.

RPO (BA)

- Die RPO sollte nicht festlegen, in welchen Lehrformaten die Inhalte und Kompetenzen erworben werden.

RPO (BA)

- Auf die Festlegung erneuter Prüfung von Überblickswissen im MA sollte verzichtet werden, da dies dem vertiefenden Charakter eines MA-Studiums nicht angemessen ist.

RPO (BA) und RPO (MA)

- In den Vorlagen der GK sind die Angaben der in BA und MA für den Wahlbereich mindestens vorzusehenden LP uneinheitlich. Hier sollte Einheitlichkeit hergestellt und zugleich geprüft werden, ob der Ansatz nicht flexibler zu gestalten wäre, um den Hochschulen/Fakultäten die Umsetzung standortspezifischer Besonderheiten zu ermöglichen.
- Klärungsbedürftig für die Ausgestaltung beider Studiengänge bleibt die rechtlich relevante Frage, ob ein und dieselbe Lehrveranstaltung sowohl von Studierenden des BA als auch Studierenden des MA besucht und für das jeweilige Curriculum eingebracht werden darf.
- Der gesamte Bereich Studium im Ausland wird in den Vorlagen der GK nicht angesprochen, sollte dahingehend benannt werden, dass die Möglichkeiten zu einem Auslandsstudium im

Rahmen des Ba/Ma standortspezifisch geregelt werden können. Die weite Anerkennungspraxis (vgl. RSO) soll auch hier zum Tragen kommen.

- Auch die innerdeutsche Mobilität von Studierenden zwischen unterschiedlichen Standorten wirft, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung von Studienleistungen, administrative, und rechtliche Fragen auf, die in den Vorlagen bisher kaum adressiert werden.